

**Beschluss  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
zur Änderung der Zahnersatz-Richtlinien**

Vom 21. Dezember 2005

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung nach § 91 Abs. 6 SGB V hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2005 den folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Richtlinien für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnersatz-Richtlinien) in der Fassung vom 4. Juni 2003 (BAnz. S. 24 966), zuletzt geändert am 8. Dezember 2004 (BAnz. 4094) werden wie folgt geändert:

Nr. 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Brücken sind angezeigt, wenn dadurch in einem Kiefer die geschlossene Zahnreihe wiederhergestellt wird. In der Regel sind Endpfeilerbrücken angezeigt. Freidendbrücken sind nur bis zur Prämolarenbreite und unter Einbeziehung von mindestens zwei Pfeilerzähnen angezeigt; in Schaltlücken ist der Ersatz von Molaren und von Eckzähnen durch Freidendbrücken ausgeschlossen.“

- II. Diese Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 21. Dezember 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende

Genzel